

Entwicklungsraum Thun
Fliederweg 11
3600 Thun

Telefon 033 225 61 61
Fax 033 225 61 60
www.entwicklungsraum-thun.ch
info@erthun.ch



Gesamtrevision Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) ERT

Mitwirkungsbericht

Thun, 21. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Grund und Gegenstand der Mitwirkung	3
1.1	Gesamtrevision regionaler Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) ERT	3
1.2	Öffentliche Mitwirkung	3
1.3	Mediale Publikationen	4
2	Übersicht und Schlüsselthemen	4
2.1	Eingegangene Stellungnahmen	4
2.2	Schlüsselthemen.....	6
3	Auswertung der Mitwirkungseingaben	7
3.1	Allgemein.....	8
3.2	Grundlagenbericht	13
3.3	Erläuterungsbericht.....	16
3.4	Richtplantext inkl. Koordinationsblätter	21
3.5	Richtplankarte	35
4	Fazit	36
5	Abkürzungen	36

1 Grund und Gegenstand der Mitwirkung

1.1 Gesamtrevision regionaler Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) ERT

Das Bundesgesetz über die Raumplanung verpflichtet die Kantone, mittels raumplanerischen Massnahmen eine ausreichende Ver- und Entsorgung des Landes mit Baurohstoffen resp. von Bauabfällen sicherzustellen. Der Kanton Bern revidierte dazu seinen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT, Genehmigung 2012). Dieser dient den Regionen als Grundlage für die Erarbeitung der regionalen Richtpläne ADT. Der kantonale Sachplan ADT legt die Ziele und Grundsätze für Abbau- und Deponievorhaben sowie bezüglich Transporte fest. Weiter definiert der Sachplan die kantonalen Aufgaben und Interesse und enthält Vorgaben für die nachgeordneten Planungsträger. Dabei stellt sich der Sachplan ADT hinter den allgemeinen Grundsatz, wonach Wirtschaft und Gesellschaft ihren Bedarf an Baurohstoffen innerhalb des eigenen Lebensraumes selber bestimmen müssen (Prinzip der regionalen Selbstvorsorge). Damit delegiert der Kanton die eigentliche Standortplanung an die Regionen.

Die Einführung der Regionalkonferenz Thun-Oberland West wurde am 13. Juni 2010 vom Volk abgelehnt. Dadurch bleibt die Federführung für die Richtplanung bei den Planungsregionen. Der Perimeter des RGSK Thun-Oberland West umfasst dabei die Gebiete der drei bestehenden Planungsregionen Kandertal, Obersimmental-Saanenland und Entwicklungsraum Thun.

Die bestehenden teilregionalen Richtplanungen ADT werden in einer Planung zusammengeführt, harmonisiert und aktualisiert. Die aktuelle Situation der Ver- und Entsorgung wird dabei flächendeckend über den ganzen Perimeter Thun-Oberland West TOW beleuchtet.

Der regionale Richtplan ADT besteht aus den vier Teilen Grundlagenbericht, Erläuterungen, Richtplankarte und Richtplankarte, wobei die beiden letztgenannten Dokumente modular pro Teilregion verfasst worden sind. Hingegen sind Grundlagenbericht und Erläuterungen gesamthaft über die ganze Region TOW erarbeitet worden.

1.2 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung gemäss Art. 58 BauG zur Gesamtrevision des regionalen Teilrichtplans ADT ERT hat vom 11. Januar bis 31. März 2016 stattgefunden. Das Vorhaben wurde im Thuner Amtsanzeiger, im Frutiger Anzeiger sowie im Simmentaler Anzeiger publiziert.

Die folgenden Unterlagen konnten während der gesamten Mitwirkungsdauer im Internet unter: <http://www.entwicklungsraum-thun.ch/mitwirkung-revision-richtplan-adt> und <http://www.kasisa.ch/> eingesehen und heruntergeladen werden.

- Entwicklungsraum Thun, Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT), Richtplankarte, 11.1.16
- Entwicklungsraum Thun, Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT), Richtplankarte, 11.1.16
- Reg. Richtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) Thun – Oberland West, Erläuterungsbericht, 11.1.16

- Reg. Richtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) Thun – Oberland West, Grundlagenbericht, 11.1.16
- Mitwirkungsformular

Mitwirkungseingaben konnten mittels vorbereiteten Fragebogens bis spätestens Donnerstag, 31. März 2016 per Post oder per E-Mail der Geschäftsstelle des ERT zugestellt werden.

1.3 Mediale Publikationen

Das Thuner Tagblatt und der Berner Oberländer haben am 7. Januar 2016 über die Gesamtrevision des regionalen Teilrichtplans ADT berichtet und auf das öffentliche Mitwirkungsverfahren hingewiesen. Ebenfalls wurde die Planung am 7. Januar 2016 im Thuner Amtsanzeiger und im Simmentaler Anzeiger sowie am 5. Januar 2016 im Frutiger Anzeiger publiziert.

2 Übersicht und Schlüsselthemen

2.1 Eingegangene Stellungnahmen

Von den 40 Gemeinden im Entwicklungsraum Thun haben 8 Gemeinden fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht. 3 Gemeinden haben explizit auf eine Eingabe verzichtet. Von den angeschriebenen Nachbarregionen sind Stellungnahmen der Regionalkonferenzen Bern-Mittelland und Oberland-Ost eingegangen. Die Region Emmental hat aufgrund von mangelnder Überschneidung mit der eigenen Planung bewusst auf eine Eingabe verzichtet. Zusätzlich zu den Eingaben der Gemeinden sind 11 Stellungnahmen von Parteien, Organisationen, privaten Personen oder Unternehmen eingegangen.

Mitwirk.-Nr.	Datum	Kommentar von: (Verband, Behörde, Firma)	Rückfragen bei: Name, Vorname, Firma, Adresse, Tel., E-Mail
1	01.03.2016	Gemeinde Amsoldingen	Stefan Gyger, Gemeindepräsident 078 628 16 20, stefangyger@bluewin.ch
2	08.03.2016	Pro Natura Region Thun	Suzanne Albrecht Lauenenweg 22b, 3600 Thun 079 352 93 07, albrecht-la@tcnet.ch
3	09.03.2016	Einwohnergemeinde Blumenstein	Franziska Bühler, Gemeindeschreiberin 033 359 60 60, franziska.buehler@blumenstein.ch
4	17.03.2016	Burgergemeinde Reutigen	Hans Kernen, Präsident 079 656 37 94, info@bgreutigen.ch
5	18.03.2016	Gemeinde Erlenbach	Sonja Wiedmer Schneider, Gemeindeschreiberin 033 681 82 42, swiedmer@erlenbach-be.ch
6	22.03.2016	Martin Künzi (Anwohner Stegweid)	Martin Künzi Stegweidstrasse 16, 3702 Hondrich 033 655 04 67, 079 225 64 53, m.kuenzi@bluewin.ch
7	23.03.2016	Einwohnergemeinde Sigriswil	Erika Schoch, Bauverwalterin Stv. 033 252 90 54, erika.schoch@sigriswil.ch
8	23.03.2016	Pro Natura Berner Oberland	Nadja Keiser Spiezbergstrasse 45a, 3700 Spiez 033 654 63 35, berwert@gmx.ch

9	24.03.2016	Gemeinde Heimberg	Peter Fankhauser, Bauverwalter Alpenstrasse 26, Postfach, 3627 Heimberg 033 439 20 43, peter.fankhauser@heimberg.ch
10	24.03.2016	Gemeinderat Gemeinde Spiez	Konrad Sigrist, Abteilungsleiter Gemeindeschreiberei Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez 033 655 33 15, gemeindeschreiberei@gemeindespiez.ch
11	24.03.2016	Ortsverein Hondrich	Andreas Strahm, Präsident Hinteres Gässli 6, 3702 Hondrich praesidium@ortsverein hondrich.ch
12	24.03.2016	Gemeinderat Einwohnergemeinde Wimmis	Beat Schneider, Gemeindeverwalter Bahnhofstrasse 7, 3752 Wimmis 033 657 81 11, info@wimmis.ch
13	29.03.2016	Kommission ADT Regionalkonferenz Oberland-Ost	Stefan Schweizer, Geschäftsführer 033 822 43 72, stefan.schweizer@oberland-ost.ch
14	29.03.2016	Grüne Partei Uetendorf	Marco Girardi Amselweg, 3661 Sigriswil 033 345 15 51, marco.girardi@gmx.ch
15	30.03.2016	Einwohnergemeinde Uetendorf	Peter Loosli, Bauverwalter Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf 033 346 40 51, p.loosli@uetendorf.ch
16	30.03.2016	SP Thun	Alfred Blaser, Stadtrat, Präsident Arbeitsgruppe Stadtentwicklung, Energie, Verkehr Hohmadstrasse 8, 3600 Thun 058 223 30 23, alfred.blaser@swisscom.com
17	29./ 31.03.2016	Vigier Beton Berner Oberland	Christoph Künzi, Unternehmensleiter Steinigand, 3752 Wimmis 033 657 80 25, 079 656 56 25, christoph.kuenzi@vigier-beton.ch
18	31.03.2016	Fachbereich Raumplanung Regionalkonferenz Bern- Mittelland	Jos Aeschbacher 031 370 40 70, jos.aeschbacher@bern-mittelland.ch
19	31.03.2016	Kies Aaretal AG KAGA	Christian Urban Schilling Hinterjabelgstrasse 1, 3629 Jaberg 033 345 55 40, christian.urban.schilling@kaga.ch
20	31.03.2016	Rigips AG	Marcel Sigrist 033 439 57 65, 079 247 78 58, marcel.sigrist@rigips.ch
21	31.03.2016	Ortsverein Spiezwiler	Vreni Landolt Hintere Gasse 6, 3700 Spiezwiler
22	27.04.2016	Stadt Thun	Michael Gassner, Planungsamt Stadt Thun 033 225 86 69, michael.gassner@thun.ch

Verzicht auf Mitwirkungseingabe

Datum	Kommentar von: (Verband, Behörde, Firma)	Bemerkung:
15.01.2016	Gemeinde Seftigen	Die Gemeinde Seftigen verzichtet aufgrund dessen, dass sie nicht direkt von der Planung betroffen ist, am öffentlichen Mitwirkungsverfahren betreffend Gesamtrevision regionaler Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) ERT teilzunehmen.
27.01.2016	Gemeinde Pohlern	Die Gemeinde Pohlern verzichtet aufgrund dessen, dass sie nicht direkt von der Planung betroffen ist, am öffentlichen Mitwirkungsverfahren betreffend Gesamtrevision regionaler Teilrichtplan Abbau, Deponie und

		Transporte (ADT) ERT teilzunehmen.
15.02.2016	Region Emmental	Die Unterlagen wurden geprüft und mit der eigenen Planung abgestimmt. Da es keine Überschneidungen oder Widersprüche gibt, verzichtet die Region Emmental auf eine Mitwirkungsangabe.
23.02.2016	Oberlangenegg	Die Gemeinde Oberlangenegg nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis und verzichtet auf eine Eingabe.

2.2 Schlüsselthemen

Die Auswertung der Mitwirkungsangaben haben sich allgemeine Schlüsselthemen herauskristallisiert, zu denen die Region nachfolgend Stellung nimmt.

Anliegen	Stellungnahme Regionen
Ungleichgewichtige Planung, ungenügende Behandlung von Natur und Landschaft	Die Aussagen zur Landschaft werden in einem für die Richtplanung sinnvollen Mass ergänzt (z.B. Einsehbarkeit, Topografie, Landschaftstyp). Genauere Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt, ohne Vorliegen eines konkreten Projekts, nicht möglich und im Rahmen der Richtplanung auch nicht stufengerecht. Dies erfolgt im Rahmen der UVP in der Nutzungsplanung. Die Ausschlusskriterien sowie die Kriterien, die im Rahmen der Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung zu berücksichtigen sind, wurden überprüft.
Nachträgliche Erweiterungsanträge für bestehende Standorte: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kanderdelta, Spiez (104.2) ▪ Steinbruch, Reutigen (301.2) 	Die Erweiterungsanträge machen aus fachlicher Sicht Sinn. Der Bedarfsnachweis ist erbracht. Aufgrund dessen, dass sich die Ausgangslage bezüglich beider Anliegen seit der Standortausschreibung verändert hat bzw. neue Erkenntnisse vorliegen, besteht die Möglichkeit, die Erweiterungen im Richtplan aufzunehmen, sofern alle weiteren Anforderungen / Kriterien an die Standorte erfüllt werden.
Rückstufung Standort Limpachmoos, Uetendorf (106.1) von Festsetzung auf Zwischenergebnis aufgrund fehlender Grundeigentümersnachweise	Die fehlenden Grundeigentümersnachweise sind bis spätestens bis zum Zeitpunkt der kantonalen Vorprüfung vollständig einzureichen. Andernfalls kann der Standort nicht festgesetzt werden.
Streichung der Standorte, die durch die Gemeinde abgelehnt wurden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brünnlisau, Erlenbach (203.1) → Ablehnung Baurechtsvertrag ▪ Standort Chollere, Diemtigen (204.2) → Ablehnung Nutzungsplanung 	Auf die Forderungen wird nicht oder nur teilweise eingegangen. Durch die Rückstufung des bzw. dem Belassen im Koordinationsstand Zwischenergebnis wird der fehlenden Zustimmung der Gemeinden Rechnung getragen. Die Standorte bleiben jedoch für die langfristige Reservensicherung im ERT von zentraler Bedeutung, zumal deren Eignung im Rahmen der rechtskräftigen Richtplanung ganz oder zumindest teilweise nachgewiesen wurde.
Sistierung Standort Stegweid, Spiez (104.3) bis zum Entscheid der JGK zum laufenden Beschwerdeverfahren	Die Beschwerde wurde durch die JGK abgewiesen. Der Standort bleibt festgesetzt.
Rückstufung Standort Pfandern, Thun (103.1) auf Zwischenergebnis aufgrund fehlender Zustimmung des Grundeigentümers. Aufnahme Erweiterung Südwest als Vororientierung.	Der Standort wird als Festsetzung anstatt wie bisher als Ausgangslage im Richtplan aufgeführt. Die Baubewilligung von 1979 ist nicht mehr rechtskräftig und die Behandlung als Ausgangslage somit offensichtlich falsch. Eine weitere Zurückstufung ist jedoch nicht gerechtfertigt, da eine Planungsvereinbarung vorliegt und eine UeO bisher nur aufgrund unterschiedlicher Ansichten zur Gestaltung der Rekultivierung scheiterte. Eine entsprechende Abstimmungsanweisung wird jedoch ergänzt. Die Möglichkeit zur Aufnahme der Erweiterung Südwest wird geprüft, obwohl der Antrag aus der Standortausschreibung zurückgezogen wurde.

3 Auswertung der Mitwirkungseingaben

Die Mitwirkungseingaben wurden nach Themenbereiche geordnet und werden demensprechend nachfolgend behandelt. Ähnliche Eingaben pro Thema wurden jeweils unter einem Punkt zusammengefasst (Angabe aller Eingaben).

Hinweise und Abkürzungen:

Arte des Kommentars	(g)	generell
	(t)	technisch
	(r)	redaktionell

Entscheid	prüfen	Das Anliegen wird näher geprüft.
	Gespräch	Mit dem Verfasser der Mitwirkungseingabe wird das Gespräch gesucht.
	berücksichtigen	Das Anliegen wird im Bericht, in den Massnahmen und/oder in der Karte entsprechend berücksichtigt.
	vorgesehen	Die Aufnahme des Anliegens ist bereits vorgesehen.
	trifft nicht zu	Das Anliegen trifft nicht oder nur teilweise auf die vorliegende Sachlage zu.
	verwerfen	Das Anliegen wurde geprüft und im Rahmen der KADERT verworfen.

3.1 Allgemein

Mitwirk.-Nr.	Thema / Kapitel	Art des Kommentars			Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid						Stellungnahme
		(g) generell	(t) technisch	(r) redaktionell			prüfen	Gespräch	berücksichtigen	vorgesehen	trifft nicht zu	verwerfen	
01	Allgemein	g			Unser Gebiet ist trotz der Ausdehnung auf das Kander- und Simmental sehr klein für so grosse Projekte. In solchen Fällen sollte dies noch weiter übergreifend, z.B. mit dem Mittelland, abgesprochen werden. Der Transport von solchem Material ist heute immer noch zu günstig, gegenüber den Ablagerungskosten (oder im Gegenzug sind die Ablagerungskosten zum Teil zu hoch). Hier müsste der Hebel noch (mehr) angesetzt werden.				x			Wird zur Kenntnis genommen. Die Koordination mit den Nachbarregionen ist erfolgt. Die RKBM stellt dem ERT jährlich 100'000 m ³ Deponieraum zur Verfügung. Auf die Preisgestaltung hat der Richtplan keinen Einfluss.	
02	Allgemein	g			Die ganze Arbeit wirkt sehr unausgeglichen, da sie im Fokus „Notstand Abfallentsorgung“ steht. Es ist zu vermuten, dass alle anderen Aspekte (z.B. Natur- und Landschaftsanliegen) grosszügig vernachlässigt wurden.	Wir bitten Sie, den Anhang mit Ausführungen zu den einzelnen Standorten und folgende Forderungen zu berücksichtigen:			x			x	Die Aussagen zur Landschaft werden in einem für die Richtplanung sinnvollen Mass ergänzt (z.B. Einsehbarkeit, Topografie, Landschaftstyp). Genauere Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt, ohne Vorliegen eines konkreten Projekts, nicht möglich und im Rahmen der Richtplanung auch nicht stufengerecht. Dies erfolgt im Rahmen der UVP in der Nutzungsplanung. Die Ausschlusskriterien sowie die Aspekte, die bei der Interessenabwägung von Abbau- und Deponiestandorten einzubeziehen sind, werden im Sachplan ADT (Grundsätze 3 und 7) sowie im Handbuch ADT (Kap. 5) definiert. Sie wurden in der Planung berücksichtigt.

07	Allgemein	g		An der Aufnahme des Ablagerungsstandortes Musslital, Meiersmaad in den ADT wird klar festgehalten. Die Betreiberin der Anlage (Unternehmung) ist noch nicht definitiv festgelegt. Die Anlage wird trotz des relativ kleinen Volumens als sehr sinnvoll beurteilt.								Wird zur Kenntnis genommen.
12	Allgemein	g		Die Gemeinde Wimmis ist mit den Standorten Steinigand und Steinbruch Port von der Planung besonders betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass die Standorte auf unserem Gemeindegebiet gemäss Richtplan ADT weiterhin eine wichtige Funktion wahrnehmen sollen und sich weiter entwickeln können. Der Gemeinderat stimmt dem Richtplan ADT deshalb zu.								Wird zur Kenntnis genommen.
15	Allgemein	g		Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der vorliegende Richtplan detailliert und ausgewogen ausgearbeitet wurde. Der Richtplan wurde koordiniert und auf die drei Regionen, Entwicklungsraum Thun, Bergregion Obersimmental-Saenenland und die Planungsregion Kandertal gut abgestimmt. Es handelt sich um ein Planungsinstrument, welches auf die neue Strategie der inneren Verdichtung und Unterkellerung der Gebäude, resp. auf die Bodenknappheit ausgelegt ist. Mit den vorgesehenen Massnahmen können lange Transportwege vermieden sowie die Entsorgungsautonomie in der Region sichergestellt werden.								Wird zur Kenntnis genommen.
17	Allgemein	g	t	Über alle drei Vorlagen hinweg betrachtet, manifestiert sich, dass die angestrebten Planungswerte für die Materialgruppe Kies/Sand/Fels nicht erreicht werden können –ein erhebliches Defizit gegenüber den Soll-Werten ist offenkundig (vgl. auch Grundlagenbericht, p. 39 ff. zum Gesamtengengerüst). Diese Fehlgrösse kompensieren alle drei Richtplantexte (und in bestimmten Fällen auch die Koordinationsblätter) bedauerlicherweise einfach dadurch, dass sie von den allgemein gültigen Planungsgrundsätzen abweichen (vgl. Erläuterungsbericht, p. 21, sub 4.1.2, wo							x	Es ist richtig, dass für eine Festsetzung im Richtplan die Grundeigentüternachweise vollständig vorliegen müssen. Diese sind spätestens bis zum Zeitpunkt der kantonalen Vorprüfung zu erbringen. Andernfalls kann der Standort nicht festgesetzt werden. Es ist der Region ein Anliegen, dem Grundsatz der regionalen Selbstvorsorge gem. Sachplan ADT soweit wie möglich gerecht zu werden und nur in

				<p>offengelegt wird, dass man wegen einer zu geringen Anzahl von Abbausteilen «möglichst alle Standorte» habe berücksichtigen wollen); im Besonderen werden die Vorschriften des kantonalen Sachplans ADT betreffend die objektiv zwingenden Vorgaben für nachgeordnete Planungsträger nicht respektiert. Der kantonale Sachplan ADT 2012, sub Ziffer 6.1, Seite 30, schreibt nämlich explizit vor, dass nachgeordnete Planungsträger für eingereichte Projekte den <i>Nachweis</i> zu erbringen haben, dass sie die Gebiete mit Abbau- bzw. Deponieverträgen gesichert haben. Der Miteinbezug von Projekten bzw. ihre Zuordnung zum höchsten Koordinationsstand, der «Festsetzung», dürfte daher ohne Vorliegen der geforderten Nachweise auf den Zeitpunkt der Definition des (Teil-)Richtplans hin grundsätzlich gar nicht erfolgen. Diesem Gebot, dem übrigens alle von der Kiestag, Kieswerk Steinigand AG eingereichten Projekte zu genügen vermögen, wird bedauerlicherweise in allen drei Revisionsvorlagen nicht Rechnung getragen, indem bestimmten säumigen Projektverfassern offenbar vorerst eine Nachfrist für die Beibringung der erforderlichen Nachweise gewährt worden ist. Da die öffentliche Mitwirkung in einem Zeitfenster stattfindet, das <i>vor</i> dem Vorliegen der Befunde dieser «Nachfassaktion» endet, kann im Moment der öffentlichen Mitwirkung leider nicht beurteilt werden, welche Kapazitätsdefizite sich am Schluss gesamthaft wirklich manifestieren werden, und vor allem: wie man den sich daraus ergebenden Herausforderungen zu begegnen gedenkt. Richtig und konsequenter wäre wohl gewesen, alle Projekte rechtlich korrekt und rechtsgleich zu behandeln und die fehlenden Kapazitäten offen auszuweisen. Ausweichmöglichkeiten hätten richtigerweise in benachbarten Planungsregionen sichergestellt werden müssen, selbstredend unter der</p>								<p>Ausnahmefällen auf die Nachbarregionen abzustützen. Die Grundeigentüernachweise liegen dem ERT in einem konkreten Fall (Standort Limpachmoos) nicht vollständig vor. Aufgrund der vorherrschenden Situation wurde entschieden, in diesem Fall von den formalen Vorgaben der Standortausschreibung abzuweichen und dem Unternehmer den Aufschub zur Nachreichung der fehlenden Nachweise zu gewähren. Der Sachplan ADT lässt dazu den nötigen Spielraum offen.</p>
--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--

				Voraussetzung, dass diese Regionen über entsprechende Reserven verfügen bzw. bereit sind, diese zur Verfügung zu stellen. Auf jeden Fall stimmt beispielsweise das Fazit (Grundlagenbericht, p. 43, Kasten am oberen Rand), wonach der Bedarf «theoretisch abgedeckt» sei, nicht. Das Gegenteil ist der Fall.								
17	Allgemein	g	t	Offenbar der gleichen Not (vorhandener Defizite) gehorchend, ist, methodisch aber fragwürdig, auch die (ebenfalls in salopper Auslegung der konkreten Vorschriften des kantonalen Sachplans ADT 2012 erfolgende) Zuordnung bestimmter, derzeit im Sinne der Vorschriften des kantonalen Rechts als eindeutig rechtsunsicher anzusehender Abbauteilen in die Kategorie «Zwischenergebnis» erfolgt, was später eine eigenmächtige und evtl. rechtsungleich erfolgende Zuweisung in die Abstimmungskategorie «Festsetzung» zulassen soll. Die Kiestag, Kieswerk Steinigand AG bedauert, dass die Revisions-Vorlagen bei einzelnen Standorten Spielraum für entsprechende, möglicherweise willkürliche Entscheidungen schaffen.							x	Die Behauptung, dass ein Standort der Kategorie «Zwischenergebnis» später eigenmächtig festgesetzt werden kann, ist falsch. Auch geringfügige Änderungen werden durch den Kanton vorgeprüft und genehmigt. Gemäss Sachplan ADT ist die Festsetzung eines Zwischenergebnisses im geringfügigen Verfahren möglich, «wenn die Massnahmen oder die Bedingungen klar geregelt sind, die Interessenabwägung erfolgt ist und eine Mitwirkung stattgefunden hat.» (vgl. Handbuch ADT Kap. 47). Im Einzelfall entscheidet das AGR darüber, ob ein geringfügiges Verfahren möglich ist oder nicht. Für die im Richtplan aufgeführten Standorte ist eine Mitwirkung erfolgt, jedoch konnte die Interessenabwägung aufgrund fehlender Grundlagen (z.B. Nachweise Grundeigentümer) nicht vollständig abgeschlossen werden. Die Formulierung betreffend den Wechsel von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung im vorliegenden Richtplanentwurf ist unglücklich gewählt. Sie wird gemäss Handbuch ADT angepasst.
17	Allgemein	g		Demgegenüber begrüßen wir aber								Wird zur Kenntnis genommen.

				ausdrücklich den Umstand, dass, soweit ersichtlich, alle drei Revisionsvorlagen nie das öffentliche Interesse aus den Augen verloren haben. Auch in den oben hinterfragten Mechanismen glauben wir vor allem den Willen der Planungsregionen zu erkennen, die Soll-Werte um jeden Preis erreichen zu können, und wir sind sicher, dass am Schluss gerichtsresistente Entscheidungen gefällt werden. Als besonders lobenswert möchten wir an dieser Stelle die Tatsache hervorheben, dass sich die Planungsregionen von öffentlichen Diskussionen, die hinsichtlich einzelner Standorte bereits entfacht worden sind, nicht haben beirren lassen.								
18	Allgemein	g		Wir beantragen beim ERT eine Bereinigungssitzung um die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte, insbesondere die Richtmengen (Importe/Exporte zwischen ERT und RKBM) und den Standort Bümberg, abzugleichen. Diese kann ab sofort bis spätestens im Sommer 2016 (Bereinigung Vorprüfung RKBM) erfolgen. Gerne erwarten wir diesbezüglich eine Kontaktaufnahme durch den ERT.			x					Ein Termin wird nach der Auswertung der Mitwirkung vereinbart.
22	Allgemein	g		Die Unterlagen zur Gesamtrevision der regionalen Teilrichtpläne ADT zeigen die hohe Bedeutung einer vorausschauenden überregionalen Ver- und Entsorgungsplanung eindrücklich auf. Grundsätzlich erachten wir den Regionalen Richtplan ADT als zweckmässiges Instrument, um den regionalen Bedarf an Baurohstoffen und Deponieräumen längerfristig zu decken respektive raumplanerisch zu sichern. Aufgrund knapper werdenden Nutzflächen, Siedlungserweiterungen und verschiedenster öffentlicher und privater Interessen ist jedoch die grundeigentümergebundene Sicherung der Standorte, insbesondere jene in der Agglomeration, für die Gemeinden mit grossen Herausforderungen verbunden.								Wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Grundlagenbericht

Mitwirk.-Nr.	Thema / Kapitel	Art des Kommentars			Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid						Stellungnahme	
		(g) generell	(t) technisch	(r) redaktionell			prüfen	Gespräch	berücksichtigen	vorgesehen	trifft nicht zu	verwerfen		
16	3.2.1 Streichung bestehender Standorte, S. 11	g			Objektblatt Nr. 7, Pfandern, Erweiterung Süd, Thun (VO): Diese Option für eine Standorterweiterung ist beizubehalten. Eine heute noch fehlende Grundeigentümersicherung ist noch kein Grund, diese Standorterweiterungsoption aufzugeben.		x							Der Standortantrag wurde vom Unternehmer aufgrund fehlender Zustimmung der Grundeigentümer zurückgezogen. Es wird überprüft, inwiefern es möglich ist, die Erweiterung trotzdem im Koordinationsstand Vororientierung aufzunehmen oder ob eine spätere Aufnahme des Standorts möglich ist, falls sich die Situation bezüglich der Grundeigentümer verändert.
19	4.2 Standorteingabe neue Standorte, S. 14			r	In der Standortübersicht die Bezeichnung anpassen an den Titel des Koordinationsblattes.	Antrag KAGA: Bümberg, Rotachewald, Rohrmatt, Bümberg Süd, Heimberg, Kiesen Oppligen			x					
19	4.4.5.1 Standortnummerierung ERT, S. 19			r	In der Standortübersicht die Bezeichnung anpassen an den Titel des Koordinationsblattes.	Antrag KAGA: Bümberg, Rotachewald, Rohrmatt, Bümberg Süd, Heimberg, Kiesen Oppligen			x					
18	5.3.1.2 Korrekturfaktoren, S. 23		t		Richtmenge Kies- und Felsabbau: Die Vorgehensweise bei der Berechnung des Korrekturfaktors Import/Export von 81'000 m ³ ist für uns nicht nachvollziehbar. Wenn wesentlich mehr Material produziert als verbraucht wird, entsteht nach unserer Einschätzung ein Exportüberschuss?		x							Die Berechnungen sowie die Formulierung im Richtplan werden durch den Planer überprüft.
10	5.5.3.1 Grundlagen, S. 37	g			Aus dem Grundlagenbericht (S. 37) geht hervor, dass in der Region Kandertal nur ein Deponiestandort (Chriesboum) für die Ablagerung von Inertstoffen vorhanden ist. Dieser sei seit einigen Jahren praktisch voll, weshalb "beträchtliche Mengen exportiert und am Standort Steinigand (Wimmis, ERT)						x			Das Prinzip der regionalen Vorsorge aus dem Sachplan ADT gilt für die Perimeter der Regionalkonferenzen. Zudem ist der ERT unabhängig von der Situation im Kandertal an einer Realisierung des Standorts

				<p>abgelagert" wurden. Es ist in erster Linie Sache der Region Kandertal, für die genügende Deponievolumina in der Region zu sorgen. Weshalb die Region Kandertal trotz bekannter Deponieengpässe nicht für ausreichende Kapazitäten sorgen kann bzw. welche Anstrengungen sie in diesem Bereich unternommen hätte, wird in den aufgelegten Unterlagen nicht erläutert. Vermutungsweise sind politische Schwierigkeiten bei der Festsetzung von neuen Deponiestandorten in der Region Kandertal einer der Gründe für die fehlenden Kapazitäten. Die Lösung kann aber nicht darin bestehen, deswegen auf die Deponiestandorte in anderen Regionen auszuweichen; denn dort gibt es -wie der Standort Stegweid zeigt- auch politische Widerstände. Einerseits widerspricht dies dem Verursacherprinzip, das bei der Ver- und Entsorgung gilt, andererseits werden die politischen Schwierigkeiten auf andere Regionen verlagert. Die Realisierung des Deponiestandorts Stegweid entspricht nicht dem Interesse der Versorgungsregion ERT.</p>							<p>Stegweid interessiert, um die Entsorgung in der Region langfristig zu sichern. Die Situation in der Region Kandertal wird im Erläuterungsbericht noch etwas klarer dargestellt.</p>
04	6.4.1 Reserveentwicklung Kies und Fels, S. 42	t	<p>Im Grundlagenbericht zum regionalen Richtplan ADT wird zur Versorgungssituation Fels auf Seite 42 folgende Aussage gemacht: <i>„Beim Felsmaterial sind zurzeit noch wenige Abbaustellen in Betrieb. Mit dem Wegfall der Felsabbaustelle Reutigen ca. 2023 verbleibt im ERT mit dem Steinbruch Port noch ein aktiver Felsabbaustandort, welcher bei gleichbleibender Abbaumenge von ca. 20'000 m³/Jahr ca. im Jahr 2041 fertig abgebaut sein wird. Mittelfristig wird der Bedarf an Felsblöcken im ERT nicht mehr durch eigene Abbaustandorte gedeckt werden können, falls nicht neue Abbaustellen erschlossen werden können.“</i> Das Versorgungskonzept des ERT geht von einem Bedarf an Fels von ca. 1,4 Mio. m³ für die nächsten 35 Jahre aus.</p>	<p>Damit die Lücken in der Versorgung mit Felsblöcken im ERT (vor allem zu Gunsten von Hochwasserschutzmassnahmen) einigermaßen geschlossen werden können, beantragt die Burgergemeinde Reutigen, den bestehenden Steinbruch Reutigen in westlicher Richtung um ca. 30 m zu erweitern (vgl. Beilage). Damit können zusätzlich ca. 100'000 m³ Block-, Schotter- und Felsmaterial gewonnen werden. Die Erweiterung des Steinbruchs führt in die noch vorhandene, bewaldete Bergsturzmasse, welche einen hohen Anteil an in der richtigen Grösse vorhandenen Blöcken für den Wasserbau aufweist. Die für die Erweiterung des Abbaus beanspruchte Fläche von rund 4'200 m² ist bewaldet. Nach dem Abbau soll der Steinbruch wieder aufgefüllt und aufgeforstet werden. → Begründung des Antrags gem. Stellungnahme.</p>	x						<p>Die Erweiterung macht aus fachlicher Sicht Sinn. Der Bedarfsnachweis ist erbracht. Aufgrund dessen, dass sich die Ausgangslage seit der Standortausschreibung verändert hat bzw. neue Erkenntnisse vorliegen, besteht die Möglichkeit, die Erweiterung im Richtplan aufzunehmen, sofern alle weiteren Anforderungen / Kriterien an den Standort erfüllt werden.</p>
18	Anhang E, S. 2, 3 Standortblatt Nr. 02, Bümberg, Heimberg	t	<p>Wie bereits bei Kap. 4.4.3, S. 27 festgehalten, stimmen die Reservezahlen vom ERT und der RKBM nicht ganz überein. Dies wiederholt</p>		x						<p>Die Zahlen werden überprüft.</p>

					sich auch bei den angegebenen Reserven in den Standortblättern.									
19	Anhang E, S. 2, 3 Standortblatt Nr. 02, Bümburg, Heimberg			r		Standortbezeichnung an den Titel des Koordinationsblattes anpassen; Antrag KAGA: Bümburg, Rotachewald, Rohrmatt, Bümburg Süd, Heimberg, Kiesen Oppligen			x					
19	Anhang E, S. 2, 3 Standortblatt Nr. 02, Bümburg, Heimberg			r		Betreiberin: Kies AG Aaretal KAGA (statt KAGA Kies AG Aaretal)			x					
19	Anhang E, S. 2, 3 Standortblatt Nr. 02, Bümburg, Heimberg			r		Schreibweise: Ägelmoos statt Aegelmoos			x					
19	Anhang E, S. 2, 3 Standortblatt Nr. 02, Bümburg, Heimberg			r		Detaillierung/Darstellung des Mengengerüsts für Kiesabbau und Aushub gemäss beiliegendem PDF „ERT - Koordinationsblätter Nr. 101.1 und 102.1 mit Ergänzungen vom 29.03.2016“			x					
18	Anhang E, S. 5, 6 Standortblatt Nr. 03, Säget, Weid, Uttigen		t		Die Zahlen zu den Reserven sind beim Standort Säget/Weid, Uttigen, respektive den RKBM Standorten Ried und Türliacher zwischen dem ERT und der RKBM zu bereinigen (analog Bümburg).		x							Die Zahlen werden überprüft.
19	Anhang E, S. 5, 6 Standortblatt Nr. 03, Säget, Weid, Uttigen			r		Betreiberin: Kies AG Aaretal KAGA (statt KAGA Kies AG Aaretal)			x					
15	Anhang E, S. 18, 19 Standortblatt Nr. 20, Limpachmoos, Uetendorf		t		Die Beschreibung ist nachvollziehbar. Die Probleme betreffend die Fruchtfolgeflächen sind vor der Weiterbearbeitung mit den Grundeigentümern und Pächtern zu lösen (Sicherstellung der vollumfänglichen Entschädigung). Die Auswirkungen auf das Gewässer, die Lebensräume von Flora und Fauna sowie den gesamten Landschaftsraum (Naherholungsgebiet) sind im Rahmen des Planerlassverfahrens detailliert aufzuzeigen.			x		x				Die Entschädigung der Grundeigentümer wird privatrechtlich geregelt und ist nicht Thema der Richtplanung. Die Auswirkungen auf Gewässer, die Lebensräume von Flora und Fauna sowie den Landschaftsraum sind in den Standortblättern ersichtlich. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen der UVP in der Nutzungsplanung.

3.3 Erläuterungsbericht

Mitwirk.-Nr.	Thema / Kapitel	Art des Kommentars			Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid						Stellungnahme	
		(g) generell	(t) technisch	(r) redaktionell			prüfen	Gespräch	berücksichtigen	vorgesehen	trifft nicht zu	verwerfen		
19	3.2.1 Standorteingaben ERT, S. 14				In der Standortübersicht die Bezeichnung anpassen an den Titel des Koordinationsblattes.	Antrag KAGA: Bümberg, Rotachewald, Rohrmatt, Bümberg Süd, Heimberg, Kiesen Oppligen			x					
10	3.3 Regionale Richtmengen, S. 15, 16	g			Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass die regionalen Richtmengen den "tatsächlichen Verhältnissen" angepasst wurden. So wurden die Richtmengen für Kies/Fels und Aushub massiv erhöht (S. 15 f.). Die Richtmenge für Kies/Fels wurde um fast 65 Prozent erhöht, diejenige für Aushub um 20 Prozent. Die massivste Anpassung wurde bei den Inertstoffen vorgenommen. Die Basisrichtmenge beträgt 6'780 m ³ pro Jahr. Sie wurde um 59'000 m ³ pro Jahr erhöht. Dadurch ergibt sich eine regionale Richtmenge, die fast 10 Mal höher ist als die Basismenge. Begründet wird die Richtmengenerhöhung mit dem hohen Importanteil aus anderen Regionen - insbesondere aus der Region Kandertal. Eine Erhöhung der Richtmenge in diesem Ausmass ist nicht nachvollziehbar. Es entsteht der Eindruck, dass der ERT vor allem die Probleme des Kandertals lösen soll. Das widerspricht den Grundsätzen des Sachplans ADT (regionale Selbstvorsorge).							x		Die Herleitung der Richtmengen für den ERT wird im Grundlagenbericht (Kap. 5.3) detailliert aufgezeigt. Der Sachplan ADT gibt für die Berechnung der Richtwerte im Deponiebereich pro Kopf Werte vor (2.5 m ³ /EW/Jahr zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub bzw. 0.5 m ³ /EW/Jahr für Inertstoffe). Beim Richtwert Inertstoffe wurde dieser Wert genau eingehalten, bei der Berechnung des Werts für unverschmutzten Aushub wurde die Abweichung klar begründet und aufgezeigt. Dasselbe gilt für den Richtwert Kies/Fels, der sich aus dem historischen Bedarf unter Berücksichtigung der Importe sowie weiterer regionaler Gegebenheiten ableitet.
15	4.4.1 Ver- und Entsorgungskonzept, S. 25	g			Das Mengengerüst zeigt klar auf, das ein Deponieengpass besteht. Die vorgesehenen Massnahmen sind für die Gemeinde Uetendorf nachvollziehbar.									Wird zur Kenntnis genommen.
09	4.4.3 Standort Nr. 101.1 Bümberg, Heimberg,	g			Der Gemeinderat steht positiv zur Gesamtrevision des Teilrichtplans ADT,			x						Die Beschreibung im Erläuterungsbericht wird

	Kiesen, S. 27, 28			Entwicklungsraum Thun. Es sind aber auch die kritischen Punkte zum Standort Bümberg, die die Gemeinde Heimberg bereits in der Stellungnahme ADT RKBM eingegeben hat, aufzuführen: Sicher muss man ein Augenmerk auf die Landschaft werfen (Naherholungsgebiet). Der Waldstreifen in der geplanten Region darf nicht einfach abgeholzt werden. Eine Etappierung ist vorzusehen und der Wald muss wieder aufgeforstet werden.														entsprechend angepasst.
18	4.4.3 Standort Nr. 101.1 Bümberg, Heimberg, Kiesen, S. 27, 28		t	Die am Standort Bümberg vorhandenen Reserven werden übereinstimmend zu zwei Dritteln der RKBM und zu einem Drittel dem ERT zugerechnet. Kiesabbau: Uns fällt auf, dass der ERT für den Sektor Rotachewald eine Festsetzung von 900'000 m ³ vorsieht, während dieser im Koordinationsblatt als Zwischenergebnis dargestellt ist (siehe Teil Richtplantext, 101.1 Bümberg). In Ihren Unterlagen ist von einem Antrag an die RKBM betreffend Festsetzung Aegelmoos die Rede. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde kein entsprechender Antrag bei der RKBM eingereicht, noch ist im aktuellen Entwurf (Stand Vorprüfung) eine Festsetzung vom Aegelmoos bei der RKBM enthalten.	Wir schlagen vor, nebst dem grundsätzlichen Abgleichen der Angaben zum Standort Bümberg auch die Thematik Aegelmoos in der weiter unten beantragten Bereinigungssitzung aufzunehmen.	x	x											Die Details zum Standort werden vorgängig mit dem Unternehmer bereinigt. Die Bereinigung zwischen ERT und RKBM erfolgt im Rahmen des gemeinsamen Gesprächs.
22	4.4.3 Standort Nr. 103.1 Pfandern, Thun, S. 28	g		In der Einordnung ist zu ergänzen: Der Standort Nr. 103.1 ist zum heutigen Zeitpunkt weder bewilligt noch grundeigentümerverbindlich gesichert.														Die Baubewilligung von 1979 ist verjährt. Eine UeO kam aufgrund der Uneinigkeit zwischen der Stadt Thun und dem Grundeigentümer bezüglich der Endgestaltung der Rekultivierung nicht zustande. Die Erläuterungen werden angepasst.
06	4.4.3 Standort Nr. 104.3 Stegweid, Spiez, S. 29	g		Ablagerung nur von Innertstoffen oder unverschmutztem Aushub; Kontrolle der Ablagerungsstoffe; Betreibung nur als Deponie und nicht als Umlagerungsplatz; keine Betreibung von mehr als 20 Jahren; Möglichkeit zur Einsicht der Projektpläne vor Bau; Bei 600'000 m ³ Volumen und einer														Es wird von einem Betrieb während ca. 20 Jahren ausgegangen. Die weiteren Punkte betreffen die Nutzungsplanung bzw. das konkrete Deponieprojekt.

				jährlichen Ablage von ca. 30'000 m ³ gibt das eine Dauer von 20 Jahren = lange Zeit mit Mehrverkehr.														
10	4.4.3 Standort Nr. 104.3 Stegweid, Spiez, S. 29	g		In der Region ERT besteht kein Bedarf nach neuen Deponiestandorten für Inertstoffe. Der Standort Stegweid soll gemäss Erläuterungsbericht (S. 29) vor allem die Entsorgung für das Kandertal sicherstellen, was grundsätzlich den Planungsgrundsätzen widerspricht. Zudem ist Stegweid einer der letzten möglichen Standorte im westlichen Berner Oberland für eine Deponie für Inertstoffe mit umfassender Stoffliste. Nichtsdestotrotz wird im Erläuterungsbericht erwogen "in Anbetracht der eher entspannten Reservesituation im Bereich der Inertstoffe" einen Teil der Deponie für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub zu nutzen, indem entsprechende Kompartimente gebildet werden. Diese Option gewinne an Aktualität, weil längerfristig nicht mit dem Deponievorhaben am Standort Brännlisau, Erlenbach gerechnet werden könne. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet einer der letzten möglichen Standorte für Inertstoffe zum Deponieren von Aushubmaterial aus anderen Regionen dienen soll. Es muss zunächst in den betroffenen Regionen nach geeigneten Standorten gesucht werden. Weshalb die anderen Regionen die von ihnen benötigten Deponievolumina nicht bereitstellen können, wird nicht begründet. Es fehlt somit die erforderliche umfassende Interessenabwägung, um der Einwohnergemeinde Spiez den Standort Stegweid aufzwingen zu können.								x					Der Standort ist unter den bewilligten Reserven bzw. Festsetzungen eingerechnet. Werden die 600'000 m ³ Volumen der Deponie Stegweid bei den Inertstoffen abgezogen, ergibt dies für den ERT eine Unterdeckung von 230'000 m ³ . Zudem gilt das Prinzip der regionalen Vorsorge aus dem Sachplan ADT für den Perimeter TOW. Dieser beinhaltet neben dem ERT die Regionen Kandertal und Obersimmental-Saanenland. Die Bildung von Kompartimenten ist nur im Notfall vorgesehen, wenn sich nicht genügend anderer Raum zur Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial realisieren lässt (Planungsrisiken). Die Interessenabwägung zum Standort wurde bereits im Rahmen der Festsetzung des Standorts 2013 vorgenommen und durch den Kanton im Rahmen des Planerlassverfahrens im Vorfeld der Genehmigung umfassend geprüft.	
02, 14	4.4.3 Standort Nr. 106.1 Limpachmoos, Uetendorf, S. 30		t	Es wird ausgeführt, dass keine Killerkriterien für diesen Standort genannt werden. Es ist nicht bekannt, welche überprüft wurden. So weisen wir darauf hin, dass die Interessabwägung noch nicht ausführlich vorgenommen wurde. Die Auswirkung auf Landschaft und Wildtiere wurde noch nicht eingehend untersucht. Dies ist vor einer Ausscheidung des Standorts als potentieller	Die auftragnehmende Firma soll neben den Fruchtfolgefächern auch die Natur- und Landschaftsthemen abklären. Gemäss Kant. Richtplan sind die Massnahmen E (E_02, E_05, E_08, E_08, E_09) zu berücksichtigen.								x				x	Die untersuchten Kriterien sind in den Standortblättern im Grundlagenbericht ersichtlich. Die Lage zwischen den Wildtierkorridoren BE11a und BE11b wurde ebenso aufgezeigt, wie die Auswirkungen auf die Landschaft. Letztere werden

													Sachplan ADT (Grundsätze 3 und 7) sowie im Handbuch ADT (Kap. 5) definiert.	
02	4.4.3 Standort Nr. 402.1 Meiersmaad / Musslital, Sigriswil, S. 36		t	Mit einem Satz sind „keine Killerkriterien“ genannt. Welche wurden überprüft? Es gibt keine Karten dazu. Im Beiblatt von uns sind einige aufgelistet. z.B. Hecken sind geschützt NschG Art. 27f.	Die auftragnehmende Firma soll neben den Fruchtfolgeflächen auch die Natur- und Landschaftsthemen abklären. Gemäss Kant. Richtplan sind die Massnahmen E (E_02, E_05, E_08, E_08, E_09) zu berücksichtigen.							x	x	Die untersuchten Kriterien sind in den Standortblättern im Grundlagenbericht ersichtlich. Die Auswirkungen auf die Landschaft werden mit Aussagen zur Einsehbarkeit, Topografie, Landschaftstyp etc. ergänzt. Genauere Aussagen sind zum jetzigen Zeitpunkt, ohne Vorliegen eines konkreten Projekts, nicht möglich und im Rahmen der Richtplanung auch nicht stufengerecht. Dies erfolgt im Rahmen der UVP in der Nutzungsplanung. Der kantonale Richtplan macht keine Aussage, welche Aspekte bei der Interessenabwägung von Abbau- und Deponiestandorten zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen werden im Sachplan ADT (Grundsätze 3 und 7) sowie im Handbuch ADT (Kap. 5) definiert.
07	4.4.3 Standort Nr. 402.1 Meiersmaad / Musslital, Sigriswil, S. 36		t	Gemäss Auskunft des Ackerbaustellenleiters der Gemeinde Sigriswil und des LANAT ist der Standort Musslital, Meiersmaad, Sigriswil nicht als Fruchtfolgefläche ausgeschieden.								x		Gemäss Standortblatt Nr. 22 wurde dies bereits durch den Auftragnehmer überprüft.
18	4.4.4 Ergebnis Ver- und Entsorgungskonzept ERT; 4.4.5 Ausgleichende Materialflüsse Teilregionen / Nachbarregionen, S. 39; 4.8.1 Interessen der Nachbarregionen S. 66		t	Die RKBM hat dem ERT die Aufnahme von 100'000 m ³ unverschmutztem Aushub pro Jahr zugesprochen. Es fragt sich deshalb, wieso dieses Volumen nicht in das Mengengerüst vom ERT einbezogen wurde (siehe Erläuterungsbericht, Seite 38). Die RKBM hat die zusätzliche Kubatur im Richtplan ADT Bern-Mittelland bei den Richtmengen einberechnet. Die Aufnahme des genannten Volumens ist vorderhand auf die nächsten 20 Jahre beschränkt und muss im Rahmen der nächsten Gesamtrevision neu beurteilt werden.								x	x	Die Aufnahme in die genannte Darstellung wird überprüft und im Rahmen des Bereinigungsgesprächs geklärt.

3.4 Richtplantext inkl. Koordinationsblätter

Mitwirk.-Nr.	Thema / Kapitel	Art des Kommentars			Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid						Stellungnahme
		(g) generell	(t) technisch	(r) redaktionell			prüfen	Gespräch	berücksichtigen	vorgesehen	trifft nicht zu	verwerfen	
10	Richtplantext S. 2, Richtmengen		t		<p>Gemäss kantonalem Sachplan muss ein regionaler Richtplan ADT u.a. den Nachweis erbringen, dass die Reservensicherung insgesamt und pro Standort ausreichend, aber nicht übermässig vorgenommen worden ist. Die regionalen Richtmengen (für die nächsten 35 Jahr) wurden im Richtplantext (S. 2) wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kies/Fels: 12.25 Mio. m3 ▪ Aushub: 13.65 Mio. m3 ▪ Inertstoffe: 2.275 Mio. m3 <p>Bestehende Reserven (Stand 2015) setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kies/Fels: 6.8 Mio. m3 ▪ Aushub: 7.05 Mio. m3 ▪ Inertstoffe: 2.64 Mio. m3 <p>Aus der Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass im Bereich der Inertstoffe ein Überschuss von 0.365 Mio. m3 besteht und somit kein Bedarf an neuen Standorten nachgewiesen werden kann. Der Bedarf besteht nur für Kies/Fels und für Aushub.</p>						x		Diese Aussage ist – bezogen auf neue Standorte – richtig. Der Standort Stegweid gilt jedoch als festgesetzt und wurde dementsprechend in die richtplanerisch gesicherten Reserven aufgenommen (vgl. Darstellung S. 39 Erläuterungsbericht). Wenn der Standort nicht realisiert werden kann, ergibt sich eine Unterdeckung von rund 230'000 m ³ .
18	Richtplantext S. 4 Abstimmung Nachbarregionen	g			Siehe Bemerkung zum Erläuterungsbericht: Aufnahme von unverschmutztem Aushub		x	x					Die Aufnahme einer geeigneten Formulierung wird geprüft und im Rahmen des Bereinigungsgesprächs geklärt.
15	Richtplantext S. 4 + 5, Übergeordnete Festlegungen	g			Die Gemeinde Uetendorf stellt fest, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Region, Standortgemeinden sowie den Unternehmungen klar strukturiert sind.								Wird zur Kenntnis genommen.
17	Richtplantext S. 6, Änderungen	g			Dass Projekte, obwohl ihnen im Moment des Erlasses des (Teil-)Richtplans der Nachweis						x	x	Wie bereits weiter oben erklärt, müssen die

				über die Sicherung der Abbau- bzw. Deponierechte fehlt, dennoch in den Koordinationsstand «Festsetzung» gestellt werden, ist stossend und steht möglicherweise nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des kantonalen Sachplans ADT 2012. Solche Projekte müssten richtigerweise in den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» gesetzt werden, und an die Betreiber müsste die Abstimmungsanweisung der Beibringung des Nachweises ergehen.								Grundeigentüternachweise bis spätestens zur kantonalen Vorprüfung vollständig vorliegen, damit eine Festsetzung erreicht werden kann.
18	101.1 Bümberg, Heimberg		t	Die Koordinationsstände der Sektoren b) Rotachewald und d) Rohrmatt stimmen nicht mit denen der RKBM überein. Die RKBM hat den Sektor b) Rotachewald als Festsetzung und den Sektor d) Rohrmatt ein Zwischenergebnis aufgenommen. Zudem unterscheiden sich die Reservemengen für den Abbau und den Aushub.	Die massgeblichen Inhalte im Koordinationsblatt sowie deren Berechnungsgrundlagen sollten für beide Regionen möglichst identisch sein. Da dies nach unserer Einschätzung nicht der Fall ist, ist eine Bereinigung zwischen dem ERT und der RKBM notwendig.	x	x					Die Fragen werden vorgängig mit dem Unternehmer geklärt und im Rahmen des gemeinsamen Gesprächs bereinigt.
19	101.1 Bümberg, Heimberg			r	Im Titel des Koordinationsblattes den Sektor b) Rotachewald ergänzen				x			
19	101.1 Bümberg, Heimberg			r	Kartierung: bitte nur den relevanten Standort des Koordinationsblattes darstellen, d.h. Löschen der ebenfalls dargestellten Standorte Säget/Weid und Limpachmoos	x					x	Die Darstellung der weiteren Standorte im Umfeld macht aus Sicht der Region zur Koordination Sinn. Möglicherweise kann der betroffene Standort grafisch vom Rest abgehoben werden.
19	101.1 Bümberg, Heimberg			r	Betreiberin: Kies AG Aaretal KAGA (statt KAGA Kies AG Aaretal)					x		
19	101.1 Bümberg, Heimberg			r	Zielsetzung, erster Aufzählungspunkt: m ³ / Jahr statt m3 / J						x	
19	101.1 Bümberg, Heimberg			r	Fussnote 3: Quelle bezeichnen - Unternehmung, oder überwachende Behörde?						x	
19	101.1 Bümberg, Heimberg			t	Sektorendarstellung, Koordinationsstände und Mengendarstellung gemäss Seite 1 des beiliegenden PDF-Dokuments „PDF „ERT - Koordinationsblätter Nr. 101.1 und 102.1 mit Ergänzungen vom 29.03.2016“: die Angaben weichen von den Eingaben der Kies AG Aaretal (siehe Dokument „Unternehmensentwicklung 2013 - 2050“ vom 11.03.2015) ab.	Dieser Umstand wurde mit Herrn Daniel Oberholzer, CSD Ingenieure AG telefonisch am 30.03.2106 besprochen – gemäss diesem handelt es sich einerseits um eine unvollständige Datenübernahme; zudem empfahl er – um Übereinstimmung mit den Angaben der Richtplandokumente der RKBM (diese befinden sich bereits zur Vorprüfung bei den kantonalen Stellen) zu erhalten/sicherzustellen, die Aufnahme der					x	

					detaillierten Daten zu beantragen.							
19	101.1 Bümberg, Heimberg		t		Koordinationsstand für Sektoren b, c und e aus betrieblicher Sicht auf Festsetzung nehmen, um insbesondere aus dem in Abbau befindlichen Sektor a ohne Kiesverlust durch Stehenlassen einer Trennschicht zwischen Auffüllung und Kiesabbau dem Grundsatz 8 des kant. Sachplans ADT (vollständiger Abbau und Schonung der Kiesressourcen) Rechnung zu tragen: Hinweis: im Erläuterungsbericht wird auf Seite 28 bereits für den Sektor b) Rotachewald der Status „Festsetzung“ für ein Deponievolumen von 900'000 m ³ zugewiesen.		x	x				Das Anliegen wird mit dem Unternehmer geklärt.
19	102.1 Säget, Weid, Uttigen			r		Legende für besseren Lesefluss von Seite 4 auf Seite 3 verschieben.	x					Eine geeignetere Darstellung wird seitens des Planers geprüft.
19	102.1 Säget, Weid, Uttigen			r		Kartierung: bitte nur den relevanten Standort des Koordinationsblattes darstellen, d.h. Löschen der ebenfalls dargestellten Standorte Bümberg und Limpachmoos / Korrektur Sektor a: ein Teil ist bereits abgebaut (weiss färben)					x	Die Darstellung der weiteren Standorte im Umfeld macht aus Sicht der Region zur Koordination Sinn. Möglicherweise kann der betroffene Standort grafisch vom Rest abgehoben werden.
19	102.1 Säget, Weid, Uttigen			r		Betreiberin: Kies AG Aaretal KAGA (statt KAGA Kies AG Aaretal)					x	
19	102.1 Säget, Weid, Uttigen			r		Zielsetzung, erster Aufzählungspunkt: (unverschmutzter Aushub und Inertstoff)					x	
19	102.1 Säget, Weid, Uttigen			r		Zielsetzung, zweiter Aufzählungspunkt: m ³ / Jahr statt m3 / J					x	
19	102.1 Säget, Weid, Uttigen			r		Fussnote 8: Quelle bezeichnen - Unternehmung, oder überwachende Behörde?					x	
19	102.1 Säget, Weid, Uttigen			r		Fussnote 10 ergänzen					x	
19	102.1 Säget, Weid, Uttigen		t		Sektorendarstellung, Koordinationsstände und Mengendarstellung gemäss Seite 3 des beiliegenden PDF-Dokuments „PDF „ERT - Koordinationsblätter Nr. 101.1 und 102.1 mit Ergänzungen vom 29.03.2016“: die Angaben weichen von den Eingaben der Kies AG Aaretal (siehe Dokument „Unternehmensentwicklung 2013 – 2050“ vom 11.03.2015) ab.	Dieser Umstand wurde mit Herrn Daniel Oberholzer, CSD Ingenieure AG telefonisch am 30.03.2106 besprochen – gemäss diesem handelt es sich einerseits um eine unvollständige Datenübernahme; zudem empfahl er – um Übereinstimmung mit den Angaben der Richtplandokumente der RKBM (diese befinden sich bereits zur Vorprüfung bei den kantonalen Stellen) zu erhalten/sicherzustellen, die Aufnahme der detaillierten Daten zu beantragen.					x	
16	103.1 Pfandern, Thun		t		Dieser Standort ist nach unseren						x	Der Standort wurde 2006 im

				Informationen noch nicht verbindlich gesichert und bewilligt. Auch eine Nutzungsplanung liegt noch nicht vor. Es ergeben sich demnach weitere Abstimmungsanweisungen. Die Entwicklung dieses Standortes muss inhaltlich mit der laufenden Ortsplanungsrevision der Stadt Thun koordiniert werden. Der Koordinationsstand ist daher höchstens als Zwischenergebnis einzustufen.								aktuell rechtskräftigen Richtplan festgesetzt und gilt damit auf Stufe Richtplanung als gesichert. Die Nutzungsplanung konnte aus diversen Gründen noch nicht abgeschlossen werden, was eine Rückstufung auf ein Zwischenergebnis allerdings nicht rechtfertigt.	
16	103.1 Pfandern, Thun		t	Der Standort Pfandern liegt nahe am dicht besiedelten Stadtgebiet. Eine ordentliche Rückkultivierung reicht hier nicht aus. Das Rekultivierungsprojekt ist so auszugestalten, dass das Gebiet künftig nebst der Landwirtschaft und Ökologie auch der Naherholung der Stadtbevölkerung dient. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind über den erzielten Planungsgewinn auszugleichen.	Diese Aspekte sind behördenverbindlich zu regeln.							x	Diese Themen werden im Rahmen der Nutzungsplanung anhand eines konkreten Projekts behandelt.
16, 22	103.1 Pfandern, Thun	g		Die im bestehenden Richtplan als Vororientierung enthaltene Erweiterung Südost wird gemäss Kapitel 4.4.3 Erläuterungsbericht nicht weiterverfolgt, da die notwendigen grundeigentümergebundlichen Sicherungen für eine Aufstufung des Koordinationsstandes nicht gegeben sind. Die Erweiterung eignet sich grundsätzlich als Abbau- oder Ablagerungsstandort. Das angrenzende Landwirtschaftsgebiet weist die gleichen Charakteristika auf wie der Perimeter 103.1. Die Distanz zum Autobahnanschluss nimmt nur geringfügig zu und es müssen keine Wohngebiete passiert werden. Die Einsehbarkeit nimmt aufgrund des kleineren Abstandes zum Wohngebiet etwas zu. Zudem liegt der Erweiterungsperimeter in einem regionalen Landschaftsschongebiet und teilweise im kommunalen Landschaftsbildgebiet.	Wir beantragen, die Erweiterung Südost weiterhin auf Koordinationsstand Vororientierung i.S einer langfristigen Reservensicherung beizubehalten. Die Stadt Thun hat als Eigentümerin der Parzellen Thun-Strättligen, Gbbl. Nrn. 951, 129 und 1280 eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet. Wir beantragen die Aufnahme folgender Abstimmungsanweisungen: Erarbeitung der Grundlagen für eine Festsetzung in Abstimmung mit Siedlungsentwicklung, Landschaft und Landwirtschaft.	x							Der Standortantrag wurde vom Unternehmer aufgrund fehlender Zustimmung der Grundeigentümer zurückgezogen. Es wird überprüft, inwiefern es möglich ist, die Erweiterung trotzdem im Koordinationsstand Vororientierung aufzunehmen oder ob eine spätere Aufnahme des Standorts möglich ist, falls sich die Situation bezüglich der Grundeigentümer verändert.
22	103.1 Pfandern, Thun	g		Im Koordinationsblatt 103.1 Pfandern, Thun ist die Ausgangslage des Regionalen Teilrichtplans TIP (Objektblatt 7, Festsetzung) übernommen worden. Eine Zuweisung auf einen Koordinationsstand fehlt. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die	Wir beantragen daher die Aufnahme folgender Abstimmungsanweisungen: Erarbeitung der Grundlagen für eine Festsetzung in Abstimmung mit Siedlungsentwicklung, Landschaft und Landwirtschaft.	x					x	x	Die Baubewilligung von 1979 ist verjährt. Eine UeO konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Dies rechtfertigt die Zurückstufung auf einen tieferen Koordinationsstand

				<p>Nutzungsplanung für diesen Standort wegen fehlender Grundeigentümergebilligung derzeit sistiert ist. Für Standorte im Koordinationsstand Festsetzung verlangt der kantonale Sachplan ADT jedoch diesen Nachweis. Der Standort ist zudem auch nicht, wie in der Ausgangslage beschrieben, grundeigentümergebilligt gesichert (bewilligt). Die Angaben widersprechen der Rechtslage. Die aus dem Jahre 1979 stammende Baubewilligung / Abbaubewilligung für Gbbl. Nr. 318 Thun-Strättligen wurde nie in Anspruch genommen. Gemäss Bewilligungsdekret läuft eine nicht genutzte Baubewilligung nach 2 Jahren ab. Selbst wenn man den in den Plänen angegebenen Zeitraum von 20 Jahren für den Abbau zugrunde legen würde, ist die Bewilligung seit einigen Jahren abgelaufen. Wir beantragen deshalb eine Rückstufung des Standorts 103.1 auf Koordinationsstand Zwischenergebnis. Die fehlende Grundeigentümergebilligung erachten wir als Planungsunsicherheit. Wesentliche raumwirksame Aspekte (Nutzungsplanung, Abstimmung mit der gemäss RGSK geplanten Siedlungserweiterung im Raum Lüssli-Pfandern, Rekultivierung mit landschaftlicher Aufwertung) sind in diesem Zusammenhang auch noch nicht befriedigend gelöst.</p>								<p>jedoch nicht. Der Hinweis im Sachplan ADT, wonach für Standorte eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern vorzulegen ist, gilt für neu festzusetzende Standorte. Der Standort Pfandern ist jedoch bereits im aktuell rechtsgültigen Richtplan festgesetzt. Die Gründe für die nicht erfolgte UeO sind Uneinigkeiten betreffend der Endgestaltung / Rekultivierung des Gebiets. Die Rekultivierung und Landschaftsgestaltung werden nicht im Rahmen der Richtplanung, sondern in der Nutzungsplanung definiert. Eine entsprechende Abstimmungsanweisung für die Nutzungsplanung wird im Koordinationsblatt aufgenommen. Der Koordinationsstand wird von Ausgangslage auf Festsetzung geändert. Die Formulierung betr. der erfolgten Nutzungsplanung wird entfernt.</p>
17	104.2 Kanderdelta, Spiez	g	t	<p>Die Gemeinde Spiez ist verantwortlich für den Hochwasserschutz in ihrer Gemeinde. Insbesondere bei der Kander sind jährliche Kiesentnahmen aus Sicht des Hochwasserschutzes erforderlich. Die Kander bringt jedes Jahr beträchtliche Mengen an Kies und Sand, die im Unterlauf aufladen und zu einer Gefährdung der benachbarten überbauten Gebiete durch Überschwemmung führen können. Heute übernimmt die Vigier Beton Berner Oberland eine wichtige Funktion im Bereich des Hochwasserschutzes und der Ökologie indem sie sowohl den Unterlauf der Kander wie auch das Kanderdelta bewirtschaftet und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kies aus dem Kanderdelta und See gestützt auf eine Konzession vom 9. 	<p>Die Vigier Beton Berner Oberland beantragt deshalb, dass der heutige Richtplanperimeter zur Kiesentnahme um denjenigen Abschnitt kanderaufwärts zu vergrössern ist (bis zum Fussgängersteg), in welchem jährlich Kies über Gewässerunterhaltsanzeigen entnommen wird (s. Darstellung Eingabe, Perimeter c). Im Rahmen der Erneuerung der Konzession ist dann zu prüfen, ob die heutige maximale Kiesentnahmemenge beibehalten oder um die über die Gewässerunterhaltsanzeige jährlich entnommene Menge erhöht werden kann oder muss.</p>	x						<p>Die Anpassung macht aus fachlicher Sicht Sinn. Der Anstoss dazu erfolgte durch den Wasserbauingenieur des OIK I. Der Bedarfsnachweis ist erbracht. Aufgrund dessen, dass sich die Ausgangslage seit der Standortausschreibung verändert hat bzw. neue Erkenntnisse vorliegen, besteht die Möglichkeit, die Erweiterung im Richtplan aufzunehmen, sofern alle weiteren Anforderungen / Kriterien an den Standort erfüllt werden.</p>

				<p>Juni 1993 entnimmt, befristet bis 2023. Jährlicher Abbauperimeter und Abbaubedingungen werden durch die Gestaltungskommission festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> das Geschiebe in der Kander entnimmt, gestützt auf sogenannte Unterhaltsanzeigen des zuständigen Oberingenieurkreises. Bei diesen Entnahmen steht der Hochwasserschutz im Vordergrund. <p>Der Standort der Kiesentnahme aus dem Kanderdelta und dem See ist im regionalen Richtplan ADT bereits festgesetzt und im Rahmen der Revision zur Weiterführung beantragt (s. Abbildung Eingabe, Perimeter a). Damit die verschiedenen Kiesentnahmen besser gesteuert und gelenkt werden können, sollen diese künftig in einem Bewilligungsinstrument zusammengefasst werden.</p>									
06	104.3 Stegweid, Spiez	g		<p>Deponie- und Lastwagenverkehr nur direkt ab Umfahrung Heustrich/Emdtal (neue Ausfahrt nach Spiezwilerstrassentunnel!); kein Lastwagenverkehr durch Hondrich; Erstellung von Lärm- und Staubschutz zu betroffenen/angrenzenden Häusern und Gebäuden; Auszahlung einer angemessenen finanziellen Entschädigung (Minderwert) oder bauliche Massnahmen bei den anliegenden Liegenschaften; keine Blockierung der Haus- und Landzufahrten; Einhaltung der Verkehrssicherheit (ev. neues Trottoir, Fussgängerstreifen, Ampel); wenn nötig Sanierung der Verbindungsstrasse Spiezwiler-Hondrich nach Beendigung der Deponie; klare/korrekte und ausführliche Information der betroffenen Gemeinden und Anwohner. Einhaltung der Zielsetzung, nämlich „Schonung von Mensch, Natur, Umwelt, Erhaltung der bestehenden „Lebensqualität“.</p>							x	x	Die Basiserschliessung wurde im Rahmen der Festsetzung des Standorts im rechtsgültigen Richtplan umfassend geprüft und beschrieben. Die Detailerschliessung sowie die Themen Emissionen, Verkehrssicherheit und Infrastruktur sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu behandeln. Entschädigungen sind privatrechtlich zu regeln.
08	104.3 Stegweid, Spiez	g		<p>Der Bedarfsnachweis ist nicht erbracht. Es ist ein Verfahren hängig. Vor Abschluss des Verfahrens darf der Standort Stegweid nicht im Richtplan erscheinen. Der Standort hätte eine Waldrodung zur Folge und ist als Landschaftsschongebiet mit einem Schutz</p>	<p>Der Standort ist aus dem Richtplan ADT zu streichen. Die Interessensabwägung muss vollständig sein. Der Natur- und Landschaftswert muss erhalten werden.</p>						x	x	Die Festsetzung des Standorts ist bereits im aktuell rechtskräftigen Richtplan erfolgt. Die Beschwerde wurde durch die JGK abgewiesen. Der Standort bleibt festgesetzt.

				versehen.										
10	104.3 Stegweid, Spiez	g		Für die Festsetzung eines Deponiestandorts muss zunächst ein Bedarfsnachweis erbracht werden. Anschliessend muss im Rahmen der Interessenabwägung aller betroffenen Interessen eine sorgfältige Standortevaluation vorgenommen werden. Sowohl der Bedarfsnachweis wie auch die Interessenabwägung wurden in der Beschwerde der Gemeinde Spiez vom 14. Februar 2014 gegen die Festsetzung des Standorts Stegweid im bestehenden Richtplan gerügt. Diesbezüglich hat sich nichts Grundlegendes geändert, weshalb der Standort Stegweid auch aus dem neu aufgelegten Teilrichtplan zu entfernen ist.	Der Standort sei aus dem Richtplan zu streichen oder eventualiter auf den Koordinationsstand Vororientierung zurückzustufen.							x	x	Der Bedarfsnachweis und die Interessenabwägung sind bereits im Rahmen der Festsetzung im aktuell rechtskräftigen Richtplan erfolgt. Ersterer hat sich bei der umfassenden Bedarfsüberprüfung im neu aufgelegten Richtplanung bestätigt
10, 11	104.3 Stegweid, Spiez	g		In der Beschwerde gegen die Genehmigung der Änderung des Regionalen Teilrichtplans ADT ERT wurde darauf hingewiesen, dass der Standort Stegweid in einem Gebiet liegt, das im Schutzzonenplan der Gemeinde Spiez als Landschaftsschongebiet bezeichnet ist, das landwirtschaftlich genutzt wird. Von der Deponie sind ökologische Ausgleichsflächen betroffen. Zudem liegt das Gebiet der geplanten Deponie in der Fruchtfolgefäche. Ein Teil der Deponie soll im Gewässerschutzgebiet Au realisiert werden. Der übrige Teil befindet sich im Gewässerschutzbereich B. Im Perimeter des Standorts Stegweid befindet sich ein Waldstück von ca. 3'000 m ² , das gerodet werden müsste, was nach dem Waldgesetz nur dann zulässig ist, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die Standortgebundenheit nachgewiesen ist.									x	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch um Fakten, die im Rahmen des Planerlassverfahrens zur Festsetzung im aktuell rechtskräftigen Richtplan bekannt waren, durch den Kanton geprüft und dem Interesse einer Deponie untergeordnet wurden.
11	104.3 Stegweid, Spiez	g		Bereits vorhandene Deponien und Aushubbetriebe im näheren Umkreis der geplanten Deponie Stegweid belasten unsere Gemeinde bereits mehr als genug: die Kiesgrube Niederfeldweg und die Kiesgrube an der Simmentalstrasse nach Wimmis sind von der Stegweid aus nur 2.3 km entfernt, die Kieswerke Vigier liegen in einer Distanz von 1.5 km noch näher. Dazu kommen noch die Verarbeitungsbetriebe Batrec im Abstand									x	Wir sind uns der Belastung, die sich aus der Konzentration der Abbau- und Deponiestandorte im Raum Spiez – Wimmis ergibt, bewusst. Der Standort und die Auswirkungen auf das Umfeld wurden jedoch im Rahmen der Festsetzung im aktuell rechtskräftigen Richtplan durch den Kanton

				von knapp 3 und das Biomasse-Zentrum in 2.6 km Entfernung.											geprüft und als zumutbar beurteilt.	
11	104.3 Stegweid, Spiez	g		Auf dem Objektplan 16 des Teilrichtplans argumentieren Sie, dass mit Ausnahme von 2 Einzelhöfen keine Wohngebiete bezüglich Strassen- und Betriebslärm durch eine Deponie Stegweid betroffen seien. Dies ist eine offensichtlich falsche und irreführende Darstellung. So steht das nächstgelegene Haus keine zwanzig Meter vom geplanten Perimeter der Deponie entfernt und mehrere Häuser in einem Abstand bis 100 Meter. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass die geplante Deponie in einer Geländemulde liegt, die von drei Seiten von oben einsehbar ist. Diese Lage ist grundsätzlich anders zu beurteilen als eine solche in topographisch ebenen Gebieten. Bedingt durch diese topographischen Gegebenheiten wären im Falle einer Deponie Stegweid auch noch weiter entfernt wohnende Personen direkt von Lärm und Staub betroffen. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden die Staub- und Lärmemissionen direkt in den nur 200-400 Meter entfernt liegende Dorf transportiert.											x	Die eingangs erwähnte Formulierung wurde in den zur Mitwirkung aufgelegten Dokumenten nirgends gefunden. Bei den weiteren Punkten handelt es sich um Fakten, die im Rahmen des Planerlassverfahrens zur Festsetzung im aktuell rechtskräftigen Richtplan bekannt waren, durch den Kanton geprüft und dem Interesse einer Deponie untergeordnet wurden. Das Thema Emissionen bzw. Emissionsschutz wird im Rahmen der Nutzungsplanung vertieft behandelt.
11	104.3 Stegweid, Spiez	g		Wie wir den Unterlagen der Gemeinde entnehmen mussten, besteht innerhalb des Entwicklungsraums Thun für die Region Spiez kein Bedarf an zusätzlichen, neu zu eröffnenden Deponien. Der Ortsverein Hondrich wehrt sich im Namen der Bevölkerung dagegen, dass in der Stegweid offensichtlich primär Material aus anderen Regionen deponiert und gelagert werden soll, was den Grundsätzen einer regionalen und verursachergerechten Entsorgung mit möglichst kurzen Wegen widerspricht. Wir wollen keinen "Deponietourismus"!											x	Diese Aussage ist falsch. Der Standort ist unter den bewilligten Reserven bzw. Festsetzungen eingerechnet. Werden die 600'000 m ³ Volumen der Deponie Stegweid bei den Inertstoffen abgezogen, ergibt dies für den ERT eine Unterdeckung von 230'000 m ³ . Zudem gilt das Prinzip der regionalen Vorsorge aus dem Sachplan ADT für den Perimeter TOW. Dieser beinhaltet neben dem ERT auch die Regionen Kandertal und Obersimmental-Saanenland.
11	104.3 Stegweid, Spiez	g		Auch wenn das zu rodende Waldstück nicht allzu gross ist, stellt es die einzige Ruhemöglichkeit für das Wild dar, wenn es, wie oft zu beobachten, zwischen der Kander und dem Hondrichwald wechselt. Eine											x	Die Auswirkungen auf den Wildwechsel wurden im Rahmen der Festsetzung im rechtskräftigen Richtplan überprüft. Ein

				Deponie an diesem Standort würde den Wildwechsel in dieser Geländekammer gänzlich verunmöglichen.										Wildwechselkorridor ist gemäss KLEK nicht betroffen.	
11	104.3 Stegweid, Spiez	g		Im Rahmen von früheren Mitwirkungsmöglichkeiten forderte der Ortsverein Hondrich bereits zwei Mal und leider erfolglos eine für die Bevölkerung einigermaßen akzeptable Verkehrserschliessung der geplanten Deponie Stegweid.										Wird zur Kenntnis genommen.	
21	104.3 Stegweid, Spiez	g		An der öffentlichen Information vom 27. Januar 2016 in Spiez musste zur Kenntnis genommen werden, dass der Standort "Stegweid" als Festgesetzt eingestuft wurde, obwohl hier neben dem Ortsverein Spiezwiler auch der Ortsverein Hondrich und die Gemeinde Spiez sich vehement gegen diesen Standort ausgesprochen haben. An dieser Einstellung und den Gründen für die ablehnende Haltung hat sich nichts geändert. Wir können nicht verstehen, dass trotz der hängigen Beschwerde der Gemeinde Spiez und des ausstehenden Entscheides seitens JGK-Direktion diese Festsetzung erfolgte.									x	Die Festsetzung des Standorts ist bereits im aktuell rechtskräftigen Richtplan erfolgt. Die Beschwerde wurde durch die JGK abgewiesen. Der Standort bleibt festgesetzt.	
21	104.3 Stegweid, Spiez	g		Für den Ortsverein Spiezwiler ist insbesondere die erwartete Zunahme des Schwerverkehrs ein grosses Problem. Schon heute wird der untere Dorfteil (Simmentalstrasse) durch den Lastwagenverkehr von und zu der Firma Vigier und den Deponiestandorten Au sehr stark befahren. Der obere Dorfteil (Frutigenstrasse) soll von zusätzlichem Schwerverkehr verschont bleiben. Spiezwiler wurde 1990 durch den neu gebauten Umfahrungstunnel bis auf den Werkverkehr der heutigen Firma Vigier stark entlastet. Diese Entlastung wollen wir nicht durch die Zufahrt zur "Stegweid" wieder aufgeben. Auf dem Areal des ehemaligen Hotel Rössli ist eine weitere Überbauung geplant. Deren vorderste Häuserzeile grenzt an die Frutigenstrasse mit dem erwarteten Mehrverkehr.										x	Im Rahmen der Festsetzung im rechtskräftigen Richtplan wurden das Verkehrsaufkommen und die Erschliessungsmöglichkeiten detailliert aufgezeigt und überprüft. Die Prüfung durch den Kanton ergab keine unzumutbare Situation.
21	104.3 Stegweid, Spiez	g		Aus unserer Sicht stehen genügend andere und zum Teil neue Standorte mit weit grösserem Deponievolumen zur Verfügung	Wir fordern Sie auf, den Standort "Stegweid" aus dem Richtplan zu entfernen.									x	Diese Aussage ist falsch. Der Standort ist unter den bewilligten Reserven bzw.

				(Au, Wimmis). Als Alternative könnten wir die Rückstufung auf Vororientierung akzeptieren.															Festsetzungen eingerechnet. Werden die 600'000 m ³ Volumen der Deponie Stegweid bei den Inertstoffen abgezogen, ergibt dies für den ERT eine Unterdeckung von 230'000 m ³ .
03	105.1 Eyacher, Thierachern	g		Wir fürchten einen vermehrten LKW-Verkehr. Wird diesbezüglich ein Verkehrskonzept oder ähnliches erarbeitet?															Der Standort ist bereits im Richtplan festgesetzt und die kantonale UeO steht kurz vor dem Abschluss. Für inhaltliche Fragen zur kantonalen UeO verweisen wir ans AGR.
02	106.1 Limpachmoos, Uetendorf		t	Die Abstimmungsanweisungen sind zu einseitig und nicht vollständig. Eine Abstimmung mit der regionalen / kommunalen Planung fehlt. Das Limpachmoos hat viele seltene Watvögel, auch geschützte Arten. Siehe Anhang.						x									Die Abstimmungsanweisungen gemäss Sachplan ADT (Grundsätze 3 und 7) wurden berücksichtigt. Die Beurteilung der einzelnen Kriterien ist in den Standortblättern dargelegt. Die Ausführungen zum Thema Flora und Fauna werden hinsichtlich des Hinweises zu den Watvögeln überprüft.
14	106.1 Limpachmoos, Uetendorf		t	Die Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt ist nur grob ausgeführt. Insbesondere wird nur auf die bestehenden Gewässerschutzgebiete und Wildtierkorridore hingewiesen, ohne aber die daraus folgenden Konsequenzen für die Planung aufzuzeigen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Interessenabwägung sorgfältig und unvoreingenommen zu erfolgen hat. Wir beantragen, dass frühzeitig mit den entsprechenden Fachleuten aus dem Bereich Naturschutz Kontakt aufgenommen wird. Es steht ausser Zweifel, dass sich das Landschaftsbild durch eine Deponie von 500'000 m ³ beträchtlich verändern wird. Mit Landschaftsplanern ist vorgängig abzuklären, wie die Landschaft nach Abschluss der Deponie aussehen wird und ob das nun angestrebte Volumen überhaupt landschaftsverträglich deponiert werden kann. Eine Reduktion des Volumens ist zu prüfen.															x Die genannten Gebiete liegen neben dem Standort und sind nicht direkt betroffen. Bei den Hinweisen handelt es sich um Abstimmungsanweisungen, die im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt werden müssen. Die Beurteilung der Landschaft sowie von Flora und Fauna werden, wie weiter oben bereits erwähnt, überprüft. Weitergehende, vertiefte Beurteilungen sind jedoch ohne das Vorliegen eines Projektes nicht möglich und in der Richtplanung auch nicht stufengerecht. Dies erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung anhand eines konkreten Projekts.
14	106.1 Limpachmoos,	g		Wir weisen darauf hin, dass der Raum															x Es handelt sich um Themen, die

	Uetendorf			Limpach als Naherholungsraum von der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden intensiv und rege genutzt wird. Mit der Renaturierung des Limpach vor wenigen Jahren hat das Tal erheblich an Attraktivität gewonnen. Diese einer Deponie zu opfern, liegt nicht im Interesse der Bevölkerung. Die Auswirkungen der Deponie sind auch vor diesem Hintergrund zu prüfen und nach Massnahmen zu suchen, damit der Naherholungsraum erhalten bleibt und der renaturierte Limpach und sein Lebensraum nicht gefährdet werden.														im Rahmen der Nutzungsplanung berücksichtigt werden müssen.		
15	106.1 Limpachmoos, Uetendorf		t	Das vorgesehene Deponievolumen von ca. 500'000 m3 erscheint sehr hoch. Bei einer allfälligen Weiterbearbeitung des Projekts (Nutzungsplan) ist dieses Volumen in einem Plan und in einem Geländemodell darzustellen. Sollte sich erweisen, dass das angestrebte Volumen nicht landschaftsverträglich ist, muss das Projekt redimensioniert werden.														x	Die Landschaftsverträglichkeit muss im Rahmen der Nutzungsplanung gewährleistet werden.	
15	106.1 Limpachmoos, Uetendorf			Bei einer allfälligen Weiterverfolgung des Projekts sind folgende Punkte zwingend zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> Schulwegsicherung von Noflen nach Uetendorf entlang des Autobahnzubringers Richtung Seftigen ist ein Radweg zu realisieren die Frage der Mehrwertabschöpfung ist vertraglich zu regeln der Begleitgruppe gehören u.a. ein Vertreter der Gemeinde Uetendorf sowie ein Landschaftsplaner an. 														x	Die Anliegen bezüglich Schulwegsicherung und Radweg werden nach Rücksprache mit der Gemeinde in geeigneter Form als Abstimmungsanweisung für die Nutzungsplanung ergänzt. Die weiteren Punkte sind gesetzlich geregelt (Mehrwertabschöpfung) oder werden in der Nutzungsplanung behandelt.	
17	106.1 Limpachmoos, Uetendorf	g	t	Der Nachweis für Abbau- bzw. Deponieverträge ist zum Zeitpunkt der Mitwirkung ausstehend. Der vorgeschlagene Koordinationsstand ist daher als fragwürdig anzusehen. Es ist sachlich unangemessen, dass die von diesem Projekt möglicherweise bereitstellbaren Volumina dem Projektmangel zum Trotz in die Gesamtdarstellung der Reserven eingeflossen sind.															x	Der Standort ist für eine Festsetzung vorgesehen. Können die ausstehenden Nachweise nicht bis zur kantonalen Vorprüfung erbracht werden, muss der Standort auf ein Zwischenergebnis zurückgestuft werden.
12	201.1 Steinigand, Wimmis		t	Beim zukünftigem Abbau- und Deponiegebiet Steini, zu welchem aktuell die															x	Eine Inertstoffdeponie ist in diesem Bereich aufgrund der

				Mitwirkung läuft, ist lediglich die Deponie von Aushubmaterial vorgesehen. Da in der Region die Kapazität für die Deponie von Inertstoffen sehr begrenzt ist, sollte geprüft werden, ob im erwähnten Gebiet nicht auch die Inertstoffdeponie möglich wäre. Voraussetzung wäre selbstverständlich, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.														Lage im Gewässerschutzbereich A ₀ nicht möglich.
17	201.4 Simmeport, Wimmis		t	Dieses Koordinationsblatt ist nicht präzise: Zielsetzung («Kiesentnahme im bisherigen Rahmen mittels Unterhaltsanzeigen») und Abstimmungsanweisungen an die Betreiberin (es sei um eine neue Bewilligung für die Kiesentnahme ab 2018 zu ersuchen) widersprechen sich. Es wird um Klärung gebeten.														Die Formulierung wird überprüft und gegebenenfalls präzisiert.
08	202.1 Rigips, Krattigen			Die Teile b und c enthalten geschützte Naturwerte. Gewisse geschützte Arten, die im Gebiet vorkommen (zum Beispiel Orchideen auf der Roten Liste), können nicht versetzt oder ersetzt werden.	Der Standort der Teile b Erweiterung Süd und c Restabbau Infrastrukturbereich sind aus dem Richtplan ADT zu streichen. In der Interessensabwägung müssen geschützte Pflanzen und Rote-Liste-Arten, die nicht ersetzt werden können, stärker gewichtet werden.													x Bei der Projekteingabe wurde eine Lebensraumkarte miteingereicht, die das Vorkommen von verschiedenen geschützten Arten im Erweiterungsgebiet dokumentiert. Dies wurde im Standortblatt Nr. 11 in Anhang E im Grundlagenbericht festgehalten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Ausschlusskriterium gemäss Sachplan ADT. Zudem ist die Standortgebundenheit aufgrund des Gipsvorkommens gegeben. Die Naturwerte müssen durch Ersatzmassnahmen wiederhergestellt werden. Die Ersatzmassnahmen werden im der Nutzungsplanung definiert.
13	202.1 Gipsgrube Rigips, Krattigen		t	Die Gipsgrube Rigips liegt auf Gebiet der Gemeinden Krattigen und Leissigen (in Koordinationsblatt zu ergänzen) und reicht somit in den Perimeter der Regionalkonferenz Oberland-Ost. Erschliessung der Abbaustelle erfolgt über Krattigen, die Nutzung wird der Region Thun-Oberland West zugeschrieben. Der Standort ist im ADT-Richtplan Oberland-Ost nicht	Wir bitten Sie, die Abstimmungsanweisungen des Koordinationsblatts entsprechend zu ergänzen und damit den fahrbaren Zugang zu den Leissiger Vorsassen auch auf Richtplanstufe festzuhalten.													x x Das Anliegen wird mit der RKO und dem Unternehmer geklärt und anschliessend bereinigt.

				aufgeführt. Durch die vorgesehene Erweiterung in südlicher Richtung (b Erweiterung Süd / c Restabbau) führt die einzige Erschliessungsstrasse zu den Vorweiden und Alpen von Leissigen (Lammweid, Unders Hore, Ramsi, Leissigbärgli). Die Erweiterung tangiert die Erschliessungsstrasse zwischen Kote 809 (Buechwald) und Kote 891 (Chalberstall). Wie anlässlich einer Besprechung vom 4.03.2016 durch Marcel Sigrist, Betriebsleiter Rigips AG, Krattigen, aufgezeigt wurde, sind bereits diverse Vorarbeiten zur Sicherstellung des Erhalts der Erschliessung "Leissigbärgli" vorgenommen worden. Diese wichtigen Informationen finden sich im Koordinationsblatt leider nicht wieder.										
20	202.1 Gipsgrube Rigips, Krattigen			r		Zeile Funktion: Text „Kiesabbau“ ersetzen durch „Gipsabbau“.							x	
20	202.1 Gipsgrube Rigips, Krattigen				Die Erschliessung (Zufahrtspiste) von der bestehenden Gipsgrube (a) zum Abbaugelände „Erweiterung Süd“ (b) erfolgt über die Parzellen Nr. 7, 439, 49.02 (Waldweg) der Gemeinde Krattigen.	Dieser Bereich ist in der Karte, der Legende und den Parzellen durch eine zusätzliche Position, z.B. (d) einzutragen (vgl. Abbildung Eingabe).							x	
05	203.1 Brännlisau, Erlenbach	g			Der Gemeinderat von Erlenbach i.S. beantragt, in Respektierung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27.5.2014, den Standort Brännlisau 203.1 (Inertstoffdeponie, Vororientierung) zu streichen.								x	Durch das Belassen des Standorts im Koordinationsstand Zwischenergebnis wird der fehlenden Zustimmung der Gemeinde Rechnung getragen. Der Standort bleibt für die langfristige Reservensicherung im ERT von zentraler Bedeutung.
08	203.1 Brännlisau, Erlenbach	g			Die Gemeindeversammlung hat diesen Standort abgelehnt. In der Zwischenzeit sind grosse Summen an Renaturierungsgeldern zur Aufwertung der wertvollen Natur in der Brännlisau gesprochen worden. Eine erste Etappe dieser Renaturierung ist auch schon umgesetzt. Dieser Standort macht absolut keinen Sinn, da umgesetzte Naturaufwertungsprojekte nicht zerstört werden können. Es hat Naturwerte mit geschützten Arten, zum Beispiel seltene Libellen und vieles mehr. Die geschützten	Der Standort ist aus dem Richtplan ADT zu streichen. Die Naturwerte von besonderer Schönheit müssen ungeschmälert erhalten bleiben. Das umgesetzte Naturaufwertungsprojekt darf nicht tangiert werden.							x	Durch das Belassen des Standorts im Koordinationsstand Zwischenergebnis wird der fehlenden Zustimmung der Gemeinde Rechnung getragen. Der Standort bleibt für die langfristige Reservensicherung im ERT von zentraler Bedeutung.

				Arten brauchen genau diesen Lebensraum. Der Standort steht im völligen Widerspruch zum bewilligten und teilweise ausgeführten Naturaufwertungsprojekt.															
08	204.2 Chollere, Diemtigen	g		Die Gemeindeversammlung hat diesen Standort abgelehnt. Am Standort würde ein ganz besonderer Wald mit Schutzstatus zerstört. Am Standort hat es auch einen Adlerhorst, der nicht beeinträchtigt werden darf. Der Schutzstatus seltene Waldgesellschaft und Adlerhorst stärkt die Ablehnung des Standortes aus der Gesetzgebung des Naturschutzes. Der von allen Seiten einsehbare Standort stärkt die Ablehnung aus Sicht des Landschaftsschutzes.	Der Standort ist aus dem Richtplan ADT zu streichen. Die Naturwerte (besondere Waldgesellschaft und Adlerhorst) müssen in der Interessensabwägung stärker berücksichtigt werden. Dieser Standort ist auch aus der Sicht des Landschaftsschutzes abzulehnen.												x	Durch die Rückstufung des Standorts in den Koordinationsstand Zwischenergebnis wird der fehlenden Zustimmung der Gemeinde Rechnung getragen. Der Standort bleibt für die langfristige Reservensicherung im ERT von zentraler Bedeutung.	
02	401.2 Fuchsegg / Rözihubel, Unterlangenegg		t	Die Abstimmungsanweisungen sind zu einseitig und nicht vollständig. Die Rotache im Teilrichtplan Landschaft der Region als Gewässerraum vermerkt und als Vollzug als Kommunales Landschaftsschutzgebiet im ZP/BR ausgewiesen, fehlen. Siehe Anhang.														x	Der Gewässerraum gem. Teilrichtplan Landschaft und das kommunale Landschaftsschutzgebiet sind nicht direkt betroffen. Die angrenzende Lage wird im Standortblatt Nr. 21 im Grundlagenbericht, Anhang E ergänzt.
02	402.1 Meiersmaad / Musslital, Sigriswil		t	Die Abstimmungsanweisungen sind zu einseitig und nicht vollständig. Wie ist der Umgang mit der geschützten Hecke? Und der Gewässerabstand? Siehe Anhang.														x	Gemäss den Abklärungen des Planers sind weder geschützte Pflanzen und Arten noch der Gewässerraum von der Deponie betroffen (vgl. Grundlagenbericht, Anhang E, Standortblatt Nr. 22).

3.5 Richtplankarte

Mitwirk.- Nr.	Thema / Kapitel	Art des Kommentars			Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheid						Stellungnahme
		(g) generell	(t) technisch	(r) redaktionell			prüfen	Gespräch	berücksichtigen	vorgesehen	trifft nicht zu	verwerfen	
16	103.1 Pfandern, Thun	g			Option der Standorterweiterung aufnehmen.		x						
15	106.6 Limpachmoos, Uetendorf	g			Die Darstellung in der Richtplankarte ist nach unserer Auffassung korrekt.								Wird zur Kenntnis genommen.

4 Fazit

Alle eingegangenen Eingaben wurden fachlich geprüft. Im Rahmen der KADERT wurden die Anliegen diskutiert und über die Behandlung entschieden. Zu einzelnen Anliegen wurden wenn nötig zudem weitere Grundlagen erarbeitet oder Gespräche mit Anspruchsgruppen geführt.

Der Richtplantext, der Erläuterungs- und der Grundlagenbericht sowie die Karten des Teilrichtplans ADT ERT wurden zwischen April und Juni 2016 entsprechend der Mitwirkung überarbeitet und von der KADERT am 22. Juni 2016 z.H. der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

5 Abkürzungen

Abb.	Abbildung
ADT	Abbau, Deponie und Transporte
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Art.	Artikel
BauG	Baugesetz Kanton Bern
BauV	Bauverordnung Kanton Bern
BE	Kanton Bern
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BR	Baureglement
ERT	Entwicklungsraum Thun
FS	Koordinationsstand «Festsetzung»
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
KA	Kandertal
KADERT	Kommission Abbau, Deponie und Transporte ERT
KLEK	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept des Kantons Bern
LRP	Landschaftsrichtplan
MIV	motorisierter Individualverkehr
OIK	Oberingenieurkreis (Tiefbauamt Kanton Bern)
OS-SA	Obersimmental-Saanenland
RK	Regionalkonferenz
RPG	Raumplanungsgesetz
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RKOO	Regionalkonferenz Oberland-Ost
TBA	Tiefbauamt Kanton Bern
TIP	Thun-InnertPort
TOW	Thun-Oberland West
UeO	Überbauungsordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Koordinationsstand «Vororientierung»
ZE	Koordinationsstand «Zwischenergebnis»
ZP	Zonenplan